

Der Ausschluß wie jede andere Parteistrafe ist dem Betreffenden unter Angabe der Begründung mündlich mitzuteilen und die Kenntnisnahme von ihm unterschriftlich zu bestätigen.

11

Die Grundorganisation kann keine Parteistrafe beschließen, wenn der Genosse Mitglied oder Kandidat einer übergeordneten Parteileitung ist. Sie hat jedoch das Recht, Vergehen jener Parteimitglieder zu behandeln, die in der betreffenden Grundorganisation registriert sind und einem übergeordneten Parteiorgan als Mitglied angehören, und diesem Parteiorgan ihre Meinung über die Verhängung einer Parteistrafe zu unterbreiten.

Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus der Leitung muß auf einem Plenum des entsprechenden leitenden Organs mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

12

Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus dem Zentralkomitee für Mitglieder oder Kandidaten des Zentralkomitees wird durch den Parteitag und in der Zeit zwischen den Parteitag durch das Zentralkomitee mit Zweidrittelmehrheit entschieden.

13

Falls ein Parteimitglied eine gerichtlich zu verfolgende Straftat beging und dadurch Partei- oder Staatsinteressen schädigte, so wird es, wenn seine Schuld eindeutig festgestellt ist, aus der Partei ausgeschlossen.

14

Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über die Erteilung einer Parteistrafe und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann der Betreffende bis zum Zentralkomitee Einspruch erheben. Wenn, selbst nach längerer Frist, Tatsachen bekannt werden, die eine erneute Behandlung der Angelegenheit berechtigt erscheinen lassen, so kann auf Beschluß der nächsthöheren Leitung das Verfahren unter den neuen Gesichtspunkten wieder aufgenommen werden.

Einsprüche gegen einen Parteiausschluß oder eine andere Parteistrafe werden von den Parteikontrollkommissionen behandelt, deren Beschlüsse der Bestätigung durch die entsprechenden Parteileitungen unterliegen.

Wird einem Einspruch gegen eine Parteistrafe durch die übergeordneten Parteiorgane stattgegeben, so ist diese Entscheidung in der Parteiorganisation, die die Strafe ausgesprochen hatte, bekanntzugeben.

15

Die Bezirksleitungen müssen den Einspruch innerhalb vier Wochen und das